

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verstärkung von 48 Gittermasten (Masten Nrn.: 1, 5, 6 (Neu), 9, 11, 14, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 39, 41, 42, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 74 (Neu), 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87 und 89) im Zuge der Ertüchtigung der bestehenden 110-kV-Freileitung Kastenweiher-Eltmann Leitung Nr. E10007

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17.08.2020, Gz. RMF-SG32-4354-8-24

Die Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt die Verstärkung von 48 Gittermasten mit den Masten Nrn.: 1, 5, 6 (Neu), 9, 11, 14, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 39, 41, 42, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 74 (Neu), 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87 und 89 und den Ersatz des Blitzschutzseiles mit Kupferleitern gegen ein Blitzschutzseil mit Lichtwellenleiter im Zuge der Ertüchtigung der 110 kV-Freileitung Kastenweiher-Eltmann Leitung Nr. E10007 in Mittelfranken.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dies erfolgte in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar. Das Vorhaben beinhaltet die Verstärkung bzw. Ertüchtigung der vorgenannten 48 Mast-Standorte einschließlich des Ersatzes des Blitzschutzseiles im Zuge der 110 kV-Freileitung Kastenweiher-Eltmann Leitung Nr. E10007 an jeweils derzeitiger Stelle. Die beiden auszutauschenden Gittermastanlagen (Mast 6 und 74) werden wieder als Gittermast an derzeitiger Stelle ersetzt. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben umfasst die Verstärkung bzw. Ertüchtigung von 48 bestehenden Mast-Standorten und den Ersatz des Blitzschutzseiles mit Kupferleitern gegen ein Blitzschutzseil mit Lichtwellenleiter der bestehenden 110 kV-Freileitungstrasse Kastenweiher-Eltmann Leitung Nr. E10007. Davon werden nur 2 Masten (Masten 6 und 74) standortgleich ausgetauscht.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist bereits durch die vorhandenen Anlagen eingeschränkt. Die Bodenaustrittsmaße und die Größe der Fundamentköpfe werden bei den Fundamentverstärkungen nicht verändert. Die dauerhaft versiegelte Bodenfläche und die Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird, bleiben somit unverändert auf dem Niveau vor Beginn der Baumaßnahme. Beim Ersatzneubau der Maste 6 und 74 reduzieren sich die Bodenaustrittsmaße um mindestens 1 m. Dadurch reduziert sich hier die dauerhaft versiegelte Fläche und die Fläche, welche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, insgesamt für das Vorhaben sogar geringfügig.

Zur Vermeidung natur- und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden entsprechende Auflagen verfügt (Bauzeitenregelungen, Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung, Abgrenzung bzw. Markierung von Biotopflächen, Baueinweisung in empfindlichen Bereichen). Bei Bedarf werden sogenannte Baggermatten eingesetzt, um die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Ober- und Unterboden werden getrennt gelagert und in entsprechender Reihenfolge wieder eingebaut. Auswirkungen auf den schützenswerten Grundwasserhaushalt sowie auf oberirdische Gewässer sind ebenso nicht zu erwarten, da für Arbeiten im Wasserschutzgebiet im Bereich der Stadt Herzogenaurach sowie im fest-

gesetzten Überschwemmungsgebiet der Aisch entsprechende Vorgaben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vorliegen.

Im Bereich der Zuwegungen kann es kurzzeitig zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Bauzeitbedingt kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen kommen. Im Hinblick auf die Entfernung der einzelnen Baufelder von den nächstliegenden Ortschaften (mit wenigen Ausnahmen) stellen sich die baubedingten Immissionsbelastungen in der Gesamtbetrachtung als nur von untergeordneter Bedeutung dar, insbesondere da auch nur ein eingeschränkter Tagbetrieb von 07:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen ist und somit auch bei den wenigen ortsnahen Masten der Baubetrieb im zulässigen Umfang bleiben wird. Auch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein. Hinweise auf sonstige kulturhistorisch bedeutsame Objekte liegen nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fertl
Regierungsrat